

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01230 vom 9. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01230

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01230 du 9 octobre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01230 del 9 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Ar. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Danach hat die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Führen die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen den Versicherungsträger bei umfassender, sorgfältiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten, und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so liegt im Verzicht auf die Abnahme weiterer Beweise keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (antizipierende Beweiswürdigung). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_662/2016 vom 15. März 2017 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.3

Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 143 V 77, aber in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152).

E. 2

Eventuell ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer Eingliederungsmassnahmen zu gewähren. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.»

In prozessualer Hinsicht wurde Folgendes beantragt: «1. Die aufschiebende Wirkung sei bei der vorliegenden Beschwerde wiederherzustellen. 2. Über dieses Begehren sei ohne Verzug zu entscheiden.»

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte die bisherige ganze Invalidenrente des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 4. Oktober 2016 (Urk. 2) für die Zukunft ein. Begründet wurde dies damit, dass gemäss MEDAS-Gutachten vom 24. Mai 2013 keine Diagnose mehr vorliege, welche einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit habe. Es sei dem Beschwerdeführer zumutbar, einer vollen Erwerbstätigkeit nachzugehen und dabei ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Da kein langandauernder Gesundheitsschaden mehr vorliege, bestehe kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte dagegen in seiner Beschwerdeschrift vom 7. November 2016 (Urk. 1) geltend, es sei keine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse eingetreten, weshalb kein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliege. Auch die anderen Rückkommenstitel (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG sowie Schlussbestimmungen der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] vom 18. März 2011, 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) seien vorliegend nicht gegeben. Eine Aufhebung der Invalidenrente sei damit nicht möglich (S. 6 ff.). Eventualiter sei - falls das Gericht doch von Hinweisen auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgehe - eine neue polydisziplinäre Begutachtung des Beschwerdeführers durchzuführen (S. 11). Weiter beanstandete der Beschwerdeführer den Beweiswert des psychiatrischen Teilgutachtens (S. 11 f.). Schliesslich brachte er vor, indem ihm berufliche Eingliederungsmassnahmen definitiv verwehrt worden seien, liege ein Verstoß gegen Art. 8a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7b IVG vor (S. 12 ff.).

E. 2.3

Strittig ist, ob sich seit der im Jahr 2002 zugesprochenen ganzen Rente (Urk. 9/26; Urk. 9/18/4) eine wesentliche gesundheitliche Veränderung ergeben hat, die zur Einstellung der Rente führt. Jener Verfügung lag eine umfassende Anspruchsbeurteilung zu Grunde, während sich die Mitteilung vom 28. September 2004 (Urk. 9/42) lediglich auf einen Verlaufsbericht des Hausarztes stützte (Urk. 9/37). Die am 24. Februar 2010 verfügte -

vom hiesigen Gericht mit Urteil vom 31. Oktober 2011 (Urk. 9/120) nicht geschützte - (vorsorgliche) Rentensistierung (Urk. 9/102) fusste allein auf einer Verletzung der Mitwirkungspflicht und nicht auf einer materiellen Anspruchsprüfung, die nicht Gegenstand jenes Verfahrens bildete (Urk. 9/120/8 E. 3.1). Dieser Entscheid fällt deshalb als Vergleichsbasis für eine Veränderung ausser Acht.

E. 3

Vorweg ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer bereits berufliche Massnahmen gewährt worden sind (Urk. 9/162, 9/16).

E. 6

.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen, weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird abgewiesen, und es wird festgestellt, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung mit Ausfällung des heutigen Urteils weiterhin gilt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 4. Oktober 2016 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Marin Hablützel - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizubringen.

legen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubNünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.